



Statuten Interessengemeinschaft RIGI Kaltbad-First (IG RIGI Kaltbad-First)

Art. 1

Unter dem Namen "**IG RIGI Kaltbad-First**" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt, die gemeinsamen Interessen der Eigentümer und Dauermieter von Grundstücken im Einzugsgebiet von Rigi Kaltbad-First-Staffelhöhe gegenüber Behörden, Korporationen, Gesellschaften und Privaten zu wahren.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten, den Aktuar und den Kassier vertreten, welche für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien führen.

Art. 3

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Eigentümern und Dauermietern von Häusern und Wohnungen im Einzugsgebiet von Rigi-Kaltbad-First und angrenzenden Gebieten offen. Auch Familienangehörige der Eigentümer und Dauermieter können dem Verein als Mitglied beitreten.

Passivmitglieder können der IG RIGI Kaltbad-First beitreten. Freiwilliger Beitrag ohne Stimmrecht an der GV.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Begehren des Petenten über die Aufnahme.

Art. 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Fristansetzung um mehr als drei Monate in Verzug befindet.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss braucht nicht begründet zu werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren und Anführung eines Zwecks die Einberufung beim Präsidenten verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener Abstimmung, sofern der Vorstand oder die Versammlung selbst nicht geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch einen Familienangehörigen oder, mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere die folgenden Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Ernennung von zwei Revisoren
- c) Entscheidung über Eintrittsbegehren gemäss Art. 3, Abs. 2 und über die Ausschlussung von Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 2 der Statuten.
- d) Festlegung des Arbeitsprogramms und Bewilligung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, Funktionen können vereinigt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Zirkulationsbeschlüsse sind bei der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 10

Der Vorstand hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien alle Befugnisse und Obliegenheiten in der Ausgestaltung der Vereinstätigkeit.

Der Vorstand hat insbesondere die laufenden administrativen Geschäfte und die finanziellen Angelegenheiten zu besorgen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung besorgt zu sein.

Für die Sekretariats- und Rechnungsführung wird eine Pauschalentschädigung entrichtet.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, doch steht ihnen Ersatz der Spesen zu.

Art. 11

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt; sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, bei welcher über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, hat mindestens 30 Tage vor dem Verhandlungstermin durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder zu erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von dieser Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden. In den Auflösungsbeschluss ist eine Bestimmung über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens aufzunehmen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2015 revidiert, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.